

# Diebstahlschutz Aktion 2008

## Besondere Bedingung AK 202-4

Abweichend von Art. 1 Pkt.1-3 der Besonderen Zürich Bedingungen für die Kaskoversicherung (AK4 2002) erstreckt sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf den Totalverlust des Fahrzeuges durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub od. unbefugten Gebrauch betriebsfremder Personen.

Sofern das Fahrzeug nicht am gleichen Tag wieder beigebracht werden kann, werden für Fahrzeuginsassen die notwendigen und unvorhersehbaren Mehrkosten für Heim- oder Weiterreise, mittels öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Bahn od. Flugzeug), bis insgesamt EUR 1.000,- übernommen. Versicherungsschutz besteht hierfür nur insoweit, als nicht aus anderen Versicherungen Ersatz erlangt werden kann (Subsidiarität).

Abweichend von Art. 2 der Besonderen Zürich Bedingungen für die Kaskoversicherung (AK4 2002) ist die Leistung des Versicherers mit der Versicherungssumme auf "Erstes Risiko" von EUR 10.000,00 begrenzt. Sonderausstattung und Zubehör sind im Rahmen der Versicherungssumme gemäß Pkt. 1 mitversichert.

Abweichend von Art. 3 der AKIB 2005 erstreckt sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedsländer der Europäischen Union, sowie auf die Schweiz und Kroatien.

## Allgemeine Zürich Bedingungen für die Kasko und Insassenunfall-Versicherung (AKIB 2005)

Diese gemeinsamen Bestimmungen gelten je nach dem vereinbarten Versicherungsumfang in Verbindung mit den Allgemeinen und Besonderen Zürich Bedingungen, die auf die Geltung der AKIB besonders hinweisen.

### Inhalt

Was gilt als Versicherungsfall?	Art. 1	Versicherungsfall
Wann beginnt der Versicherungsschutz? Wann ist die Prämie zu bezahlen?	Art. 2	Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung
Wo gilt die Versicherung?	Art. 3	Örtlicher Geltungsbereich
Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	Art. 4	Ausschlüsse
Was ist vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 5 Art. 6	Obliegenheiten Schadensminderungs- und Rettungspflicht
Können Versicherungsansprüche abgetreten werden?	Art. 7	Abtretungsverbot
Wie lange läuft der Versicherungsvertrag? Was gilt bei Wegfall des Risikos? Was gilt bei Veräußerung (z. B. Verkauf) des Fahrzeuges? Wann kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden?	Art. 8	Vertragsdauer und Kündigung
Wann und unter welchen Voraussetzungen ändert sich die Prämie?	Art. 9	Prämienanpassung
In welcher Form sind Erklärungen abzugeben?	Art. 10	Form der Erklärungen
Wem steht die Ausübung der Rechte	Art. 11	Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

aus dem Versicherungsvertrag zu?

Wo und mit welcher Frist können Ansprüche aus dem Art. 12 Gerichtsstand, geltendes Recht

Versicherungsvertrag gerichtlich geltend gemacht werden? Art. 13 Klagefrist

## Artikel 1 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.

## Artikel 2 Prämie, Beginn des Versicherungsschutzes, vorläufige Deckung

### 1. Versicherungsperiode

Als Versicherungsperiode gilt, wenn der Versicherungsvertrag nicht für kürzere Zeit abgeschlossen ist, der Zeitraum eines Jahres.

### 2. Prämie und Zahlungsverzug

Die erste oder einmalige Prämie einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer ist vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin innerhalb von 14 Tagen nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages (Zugang der Police oder einer gesonderten Antragsannahmeerklärung) und nach der Aufforderung zur Prämienzahlung zu bezahlen (Einlösung der Police). Die Folgeprämien einschließlich Gebühren und Versicherungssteuer sind zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Bei Zahlungsverzug gelten die §§ 38 ff VersVG.

### 3. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Police (Pkt.2), jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Wird die erste oder die einmalige Prämie erst danach eingefordert, dann aber binnen 14 Tagen oder ohne schuldhaften Verzug gezahlt, ist Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn gegeben.

### 4. Vorläufige Deckung

Soll der Versicherungsschutz jedenfalls schon vor Einlösung der Police beginnen (vorläufige Deckung), ist die ausdrückliche Zusage der vorläufigen Deckung durch den Versicherer erforderlich.

Die vorläufige Deckung endet bei der Annahme des Antrages mit der Einlösung der Police. Sie tritt außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen wird und der/die VersicherungsnehmerIn mit der Zahlung der ersten oder der einmaligen Prämie schuldhaft in Verzug gerät (Pkt.2).

Der Versicherer ist berechtigt, die vorläufige Deckung mit der Frist von zwei Wochen zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Fall die auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Prämie.

## Artikel 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn, die außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten, die Kanarischen Inseln, Island, Grönland, Spitzbergen, Madeira, Malta, Zypern und die Azoren.

Bei Transport des Fahrzeuges zu Wasser wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Verladeorte innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches liegen; ansonsten endet er mit Beendigung des Verladevorganges in Europa.

## Artikel 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Schadensereignisse,

1. die bei Fahrten auf Rennstrecken, die nicht für den öffentlichen Verkehr zugelassen sind oder die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallies) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
2. die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Versicherungsnehmer eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
3. die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politi-

scher oder terroristischer Organisationen, oder Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;

4. die durch den Einfluss von ionisierenden Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes vom 8. Juli 1969 (BGBl. Nr. 227/69) in der jeweils geltenden Fassung verursacht werden.

## Artikel 5 Obliegenheiten

1. Als Obliegenheit, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, das Fahrzeug nicht zu einem anderen als den im Versicherungsvertrag vereinbarten Zweck zu verwenden.
  2. Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 2 VersVG), werden bestimmt,
    - 2.1 dass der/die LenkerIn in jedem Fall die kraftfahrrechtliche Berechtigung besitzt, die für das Lenken des Fahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben ist; dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird;
    - 2.2 dass sich der/die LenkerIn nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet;
    - 2.3 mit dem Fahrzeug Personen nur unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften zu befördern.
- Die Leistungspflicht bleibt jedenfalls in den Fällen der Pkt. 2.1. und 2.2. gegenüber dem Versicherungsnehmer und anderen mitversicherten Personen als dem/der LenkerIn bestehen, sofern für diese die Obliegenheitsverletzung ohne Verschulden nicht erkennbar war.

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung befreit (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,
  - 3.1 nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
  - 3.2 dem Versicherer innerhalb einer Woche
    - den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie
    - die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens
 schriftlich mitzuteilen.
4. Weitere Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungsarten werden in den Allgemeinen und Besonderen Zürich Bedingungen der jeweiligen Versicherungsart bestimmt.

## Artikel 6 Schadensminderungs- und Rettungspflicht

1. Der/die VersicherungsnehmerIn ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wenn es die Umstände gestatten, hat er solche Weisungen einzuholen.
2. Hat der/die VersicherungsnehmerIn diese Verpflichtungen verletzt, ist der Versicherer nach den Bestimmungen des § 62 Abs. 2 VersVG leistungsfrei.

## Artikel 7 Abtretungsverbot

Versicherungsansprüche dürfen vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

## Artikel 8 Vertragsdauer und Kündigung

1. Vertragsdauer
 

Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht ein Monat vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung.

Bei Wegfall des versicherten Interesses gelten die Bestimmungen des § 68 VersVG.

Im Fall der Veräußerung des Fahrzeuges gelten die §§ 69 ff VersVG.

2. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles
  - 2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der/die VersicherungsnehmerIn kündigen, wenn der Versicherer einen begründeten Anspruch auf die Versicherungsleistung ablehnt oder seine Anerkennung verzögert.
 

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

    - nach Ablehnung des begründeten Anspruches auf die Versicherungsleistung;
    - nach Rechtskraft des Urteiles im Fall eines Rechtsstreites vor Gericht;
    - nach Zustellung der Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7 KKB und Art. 7 EKB);
    - nach Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Verzögerung der Anerkennung.

Die Kündigung kann mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
  - 2.2 Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkannt oder die Versicherungsleistung erbracht hat oder wenn der/die VersicherungsnehmerIn einen Anspruch auf Versicherungsleistung arglistig erhoben hat.
 

Die Kündigung ist vorzunehmen innerhalb eines Monats

    - nach Anerkennung dem Grunde nach;
    - nach erbrachter Versicherungsleistung;
    - nach Ablehnung des arglistig erhobenen Anspruches auf Versicherungsleistung.

Die Kündigung kann nur unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Falls der/die VersicherungsnehmerIn einen Anspruch arglistig erhoben hat, kann der Versicherer mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 2.3 Dem Versicherer gebührt die auf die abgelaufene Versicherungszeit entfallende anteilige Prämie.

## Artikel 9 Prämienanpassung

1. Die Prämie wird nach dem Teilindex „Verkehr“, Position 07.2.3 Instandhaltung und Reparatur, des Verbraucherpreisindex 2000 der Bundesanstalt Statistik Austria (bei dessen Entfall nach dem an seine Stelle tretenden Nachfolgeindex) wertangepasst.
 

Für die Berechnung wird der endgültige Indexwert des vier Monate vor Hauptfälligkeit des Vertrages liegenden Monats (Berechnungsmonat) herangezogen.

Die Prämie vermindert oder erhöht sich prozentuell in jenem Verhältnis in dem sich der Index zwischen dem Berechnungsmonat und dem ein Jahr vor dem Berechnungsmonat liegenden Kalendermonat verändert hat.

Der Ausgangsindex ist in der Polizzae angeführt.
2. Prämien erhöhungen aufgrund des Punktes 1. können nicht in kürzeren als einjährigen Abständen vorgenommen werden; sie werden frühestens ab dem Zeitpunkt der Verständigung der VersicherungsnehmerInnen durch den Versicherer wirksam. § 6 Abs. 2 Zif. 4 KSchG findet Anwendung.
3. Wird die Prämie aufgrund der Bestimmungen des Punktes 1. erhöht, kann der/die VersicherungsnehmerIn den Versicherungsvertrag binnen eines Monats, nachdem der Versicherer ihm die erhöhte Prämie und den Grund der Erhöhung mitgeteilt hat, kündigen. Die Kündigung wird mit Ablauf eines Monats wirksam, frühestens jedoch mit dem Wirksamwerden der Prämienhöhung.

## Artikel 10 Form der Erklärungen

Alle Mitteilungen und Erklärungen sind nur in schriftlicher Form verbindlich.

## Artikel 11 Rechtsstellung der am Vertrag beteiligten Personen

1. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht grundsätzlich dem/der VersicherungsnehmerIn zu.
2. Alle für den/die VersicherungsnehmerIn getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für versicherte und jene Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gel-

tend machen. Diese Personen sind neben dem/der VersicherungsnehmerIn für die Erfüllung der Obliegenheiten, der Schadensminderungs- und Rettungspflicht verantwortlich.

## **Artikel 12 Gerichtsstand, geltendes Recht**

Der/die VersicherungsnehmerIn und die versicherten Personen, die zur selbständigen Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag berechtigt

sind, können diese auch bei den Gerichten geltend machen, in deren Sprengel sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz im Inland haben.

Es gilt Österreichisches Recht.

## **Artikel 13 Klagefrist**

Wird der Anspruch auf die Versicherungsleistung vom Versicherungsnehmer/von der Versicherungsnehmerin oder dem

Bezugsberechtigten innerhalb von 1 Jahr nach der schriftlichen Ablehnung durch den Versicherer nicht gerichtlich geltend gemacht, ist der Versicherer nach der Bestimmung des § 12 Abs. 3 VersVG leistungsfrei.

Falls eine Entscheidung des Sachverständigenausschusses (Art. 7 KKB oder Art. 7 EKB) beantragt wird, endet die Frist erst einen Monat nach dieser Entscheidung.

# **Besondere Zürich Bedingungen für die Kasko mit Diebstahl-Baustein (AK4 2002)**

Es gelten auch die Allgemeinen Zürich Bedingungen für die Kasko- und Insassenunfall-Versicherung (AKIB).

## **Inhalt**

Was ist versichert?	Art. 1 Umfang der Versicherung
Was leistet die Versicherung?	Art. 2 Versicherungsleistung
Zahlt der Versicherer den gesamten Schaden?	Art. 3 Selbstbeteiligung
Wann und unter welchen Voraussetzungen wird die Versicherungsleistung ausbezahlt?	Art. 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung
Was ist bei Eintritt des Versicherungsfalles zu tun?	Art. 5 Obliegenheiten
Unter welchen Voraussetzungen kann eine Versicherungsleistung zurückgefordert werden?	Art. 6 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers

## **Artikel 1 Umfang der Versicherung**

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust
  - 1.1 durch Brand oder Explosion und durch Schmorschäden an Kabeln;
  - 1.2 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen;
  - 1.3 von im Fahrzeug befindlichen Gegenständen des persönlichen Bedarfs des Versicherungsnehmers, seines

Ehegatten (Lebensgefährten) und seiner Kinder durch Einbruchdiebstahl - ausgenommen Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere - bis zur Höhe von EUR 730,00;

Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Gegenstände des persönlichen Bedarfs des berechtigten Lenkers.

2. Zusätzlich gelten als mitversichert:
  - 2.1 Kosten, die der Versicherungsnehmer bei Verlust von Führerschein, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln bei der Behörde für deren Wiederbeschaffung aufwenden muss;

- 2.2 Schlossänderungskosten bis EUR 365,00 bei Verlust der Autoschlüssel bzw. des versperrbaren Tankdeckels.
3. Das Fahrzeug ist in der im Antrag bezeichneten Ausführung versichert; dies gilt auch für Sonderausstattung und Zubehör.

## **Artikel 2 Versicherungsleistung**

Der Versicherer leistet - unter Abzug einer allenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung (Artikel 3) - jenen Betrag, der nach folgenden Punkten berechnet wird:

1. Versicherungsleistung bei Totalschaden
- 1.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn infolge eines unter die Versicherung fallenden Ereignisses
  - das Fahrzeug zerstört worden oder in Verlust geraten ist oder
  - die voraussichtlichen Kosten der Wiederherstellung zuzüglich der Restwerte den sich gemäß Punkt 1.2 ergebenden Betrag übersteigen.
- 1.2 Der Versicherer leistet jenen Betrag, den der Versicherungsnehmer für ein Fahrzeug gleicher Art und Güte im gleichen Abnutzungszustand zur Zeit des Versicherungsfalles hätte aufwenden müssen (Wiederbeschaffungswert).
- 1.3 Der Versicherer leistet die notwendigen Kosten der Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte bis zur Höhe von EUR 365,00.
2. Versicherungsleistung bei Teilschaden
- 2.1 Liegt kein Totalschaden (Punkt 1.1) vor, leistet der Versicherer
  - die Kosten der Wiederherstellung und die notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten der Ersatzteile
  - die notwendigen Kosten der Bergung und Verbringung des Fahrzeuges bis zur nächsten Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist.
- 2.2 Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens ersetzt der Versicherer nicht.
3. Die Altteile (auch das Wrack) verbleiben dem Versicherungsnehmer. Ihr gemeiner Wert wird bei der Ermittlung der Versicherungsleistung abgezogen.
4. Werden gestohlene, unterschlagene oder geraubte Gegenstände erst nach Ablauf eines Monats nach

Eingang der Schadensanzeige wieder zur Stelle gebracht, werden sie Eigentum des Versicherers.

5. Wird das Fahrzeug aufgefunden, werden die tatsächlich aufgewendeten Rückholkosten im Höchstausmaß von 2 % des Wiederbeschaffungswertes ohne Abzug einer vereinbarten Selbstbeteiligung vergütet.
6. Die Punkte 1 bis 4 gelten sinngemäß für Sonderausstattung und Zubehör des versicherten Fahrzeuges.
7. Über den Rahmen der Punkte 1, 2 und 5 hinausgehende Kosten werden dann ersetzt, wenn sie über ausdrückliche Weisung des Versicherers aufgewendet worden sind.

### **Artikel 3 Selbstbeteiligung**

Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes Fahrzeug und für jeden Versicherungsfall mit dem jeweils vereinbarten Betrag.

Werden Gegenstände wieder zur Stelle gebracht, an denen der Versicherer gemäß Artikel 2, Punkt 4 Eigentum erworben hat, so hat der Versicherer eine bei der Versicherungsleistung berücksichtigte Selbstbeteiligung bis zur Höhe des erzielten Verkaufserlöses zu erstatten.

### **Artikel 4 Fälligkeit der Versicherungsleistung**

1. Die Versicherungsleistung wird zwei Wochen nach Abschluss der für ihre Feststellung notwendigen Erhebungen fällig. Bei Vorliegen eines Teilschadens tritt die Fälligkeit jedoch nicht vor Vorlage einer Rechnung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung beziehungsweise eines Nachweises der Veräußerung in beschädigtem Zustand ein.

Im Fall des Diebstahles, der Unterschlagung oder des Raubes tritt die Fälligkeit nicht vor dem Ablauf der Einmonatsfrist (Artikel 2, Punkt 4) ein.

2. Steht die Eintrittspflicht des Versicherers fest, lässt sich aber aus Gründen,

die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat, die Höhe der Versicherungsleistung innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige nicht feststellen, hat der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse zu leisten.

### **Artikel 5 Obliegenheiten**

1. Es gelten die allgemeinen Obliegenheiten des Artikels 5 der Allgemeinen Bedingungen.
2. Darüber hinaus werden als Obliegenheiten im Sinne des § 6 Abs. 3 VersVG bestimmt,
  - 2.1 dass der Versicherungsnehmer vor Beginn der Wiederinstandsetzung bzw. vor Verfügung über das beschädigte Fahrzeug die Zustimmung des Versicherers einzuholen hat, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann;
  - 2.2 dass ein Schaden, der durch Brand oder Explosion, Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, durch Einbruchdiebstahl entsteht, vom Versicherungsnehmer oder Lenker bei der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen ist.

### **Artikel 6 Einschränkung des Regressrechtes des Versicherers**

§ 67 VersVG findet gegenüber dem berechtigten Lenker bzw. berechtigten Insassen nur dann Anwendung, wenn auch einem Versicherungsnehmer (als Fahrzeuglenker oder Insassen) bei gleichem Sachverhalt Leistungsfreiheit einzuwenden gewesen wäre.

Als berechtigter Lenker bzw. berechtigter Insasse gelten Personen, die mit Willen des Versicherungsnehmers oder des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenken oder damit befördert werden.